

COVID-19



COVID-19 Maßnahmen
anwendbar seit dem
25. Juni 2020

INHALT

- 3 Regelungen im Privatleben**
 - Öffentliche Versammlungen
 - Maskenpflicht
 - Sanktionen
- 4 Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen**
 - Isolation oder Quarantäne
 - Zwangsisolation
 - Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko
 - Persönliche Angaben
- 4 Aus- und Weiterbildung**
 - Bewertung von Berufsbildungsmodulen
 - Ausbildungsvertrag
- 5 Geschäftstätigkeiten und Publikumsverkehr**
 - Hotel- und Gastgewerbe HORECA
 - Nachtclubs
 - Messen und Ausstellungen
 - Märkte im Freien
 - Indoor-Spielplätze
 - Sportliche Aktivitäten
 - Wellness-Einrichtungen
- 6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**
 - Gefährdete Personen
 - Pflichten des Arbeitnehmers
 - Pflichten des Arbeitgebers
 - Rolle des Arbeitsmediziners
 - Zurückbehaltungsrecht
- 7 Sonderurlaub**
 - Urlaub aus familiären Gründen
 - Urlaub zur Unterstützung der Familie
- 8 Arbeitsrechtliche Maßnahmen**
 - Wichtige Änderungen seit dem 25. Juni 2020
 - Kündigungsschutz bei Krankheit nach 26 Wochen
 - Studentenverträge
 - Vorruhestand
- 8 Telearbeit von Grenzgängern**
 - Besteuerung
 - Sozialversicherung
- 9 Arbeitsagentur (ADEM)**
- 9 Berufliche Wiedereingliederung**
- 10 Sozialversicherung**
 - Zahlung von Krankengeld
 - 78-Wochengrenze bei Krankheit
 - Telekonsultationen
 - Rückerstattung der COVID-19-Tests
 - Medizinischer Kontrolldienst
 - Wartezeit für wieder arbeitsfähig erklärte Arbeitnehmer
- 10 Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen**
- 11 Sozialmaßnahmen**
 - Teuerungszulage
 - Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum
 - Aussetzung von Zwangsräumungen

Regelungen im Privatleben



Öffentliche Versammlungen

Versammlungen von mehr als 20 Personen im öffentlichen Raum (drinnen oder im Freien) sind prinzipiell verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen, wenn entweder ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen eingehalten wird oder eine Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt sowohl für das Personal als auch für die Teilnehmer, wenn sie nicht sitzen.

Die Sitzplatzpflicht gilt nicht für die Ausübung der Demonstrationfreiheit, bei Beerdigungen im Freien oder für religiöse, kulturelle und sportliche Akteure bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Maskenpflicht

Maskenpflicht besteht bei Aktivitäten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und in öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Ausnahme des Fahrers, wenn ein Personenabstand von 2 Metern eingehalten wird oder ihn eine Trennvorrichtung von den Fahrgästen trennt.

Ist die Durchführung einer der Öffentlichkeit zugänglichen Aktivität ganz oder teilweise mit dem Tragen einer Maske unvereinbar, so hat die zuständige Person andere Maßnahmen zur Verhinderung der Virusausbreitung zu treffen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Kinder unter 6 Jahren;
- Minderjährige unter 13 Jahren für Aktivitäten im Freien;
- Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- Behinderte Personen mit einer ärztlichen Bescheinigung, sofern sie andere sanitäre Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung des Virus zu verhindern.

Sanktionen

Verstöße von natürlichen Personen werden mit einer Geldstrafe von 25 € bis 500 € geahndet. Zu dieser Geldstrafe kann eine Verwarnung von 145 € hinzukommen. Die Verwarnung wird durch ein Protokoll ersetzt, wenn die Person zum Zeitpunkt des Verstoßes minderjährig ist.

Die Verwarnung muss sofort an Ort und Stelle bezahlt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist diese innerhalb einer festgesetzten Frist zu bezahlen. Bei Nichtzahlung oder liegt kein Widerspruch gegen die ausgestellte Verwarnung innerhalb von 30 Tagen vor, wird eine Pauschalstrafe in Höhe des doppelten Betrags der ausgestellten Verwarnung fällig.

SCHUTZMASSNAHMEN SIND HEUTE WICHTIGER DENN JE!



Unbedingt Abstand halten.



**Wenn ich rausgehe, #NichtOhneMeineMaske
Seien Sie respektvoll:
Entsorgen Sie Masken
und Handschuhe
ordnungsgemäß.**



**Regelmäßige
Desinfektion und
Händewaschen mit
Wasser und Seife,
auf jeden Fall bei
Arbeitsbeginn und -ende.**



**Halten Sie die
Regelungen zum Schutz
vor Übertragung in jeder
Situation ein.**



Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen

Isolation oder Quarantäne

Besteht ein hohes Verbreitungsrisiko von COVID-19, kann der Gesundheitsdirektor oder sein Stellvertreter anordnen:

- die Isolation am tatsächlichen Wohnsitz oder an einem anderen Wohnort, mit einem Ausgehverbot für von 2 Wochen, das im Falle eines positiven COVID-19-Tests maximal 2 Mal verlängert werden kann;
- die Quarantäne am tatsächlichen Wohnort oder an einem anderen Wohnort für einen Zeitraum von 7 Tagen, wobei ab dem 5. Tag ein COVID-19-Screeningtest durchgeführt wird. Im Falle einer Verweigerung des Tests, wird die Quarantäne für maximal 7 Tage verlängert.

Die betroffene Person erhält gegebenenfalls eine Arbeitsfähigkeitsbescheinigung oder eine Befreiung von der Schulpflicht. Wenn es sich als unmöglich erweist, zu Hause zu bleiben, kann die betroffene Person mit ihrer Zustimmung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur untergebracht werden.

Zwangsisolation

Stellt eine infizierte Person eine Gefahr für die Gesundheit anderer dar und verweigert eine Unterbringung an einem geeigneten Ort, kann das Gericht die zwangsweise Unterbringung

in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur für die Dauer der angeordneten Isolation anordnen.

Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko

Es wurden auch gesetzliche Bestimmungen festgehalten, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus und den Gesundheitszustand von Personen, die infiziert sind oder ein hohes Infektionsrisiko haben, zu überwachen. Infizierte Personen müssen dem Gesundheitsdirektor bestimmte Informationen, die strikt auf ihren Gesundheitszustand limitiert sind, und über ihre Kontaktpersonen während der letzten 48 Stunden übermitteln.

Persönliche Angaben

Die von der Gesundheitsdirektion erhobenen personenbezogenen Daten werden nach 3 Monaten ab dem Ende der Krise, d.h. nach dem 24. September 2020, anonymisiert. Ärzte und medizinisches Fachpersonal haben Zugang zu diesen Daten im Rahmen dessen, was für den Kampf gegen COVID-19 unbedingt erforderlich ist. In allen Fällen erfolgt die Verarbeitung dieser Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.



Aus- und Weiterbildung

Bewertung von Berufsbildungsmodulen

Es werden keine Noten für Kompetenzen vergeben, die während der Krisenzeit (18. März 2020 - 24. Juni 2020) nicht bewertet werden konnten. Wenn am Ende des Schuljahres 2019-2020 die Evaluierung eines oder mehrerer Module aufgrund der Gesundheitskrise nicht durchgeführt werden konnte, betrachtet der Klassenrat dieses Modul automatisch als „Bestanden“. Diese Bestimmung gilt für die Evaluierung von Modulen sowohl im schulischen als auch im beruflichen Umfeld.

Ausbildungsvertrag

Die Frist für die Registrierung von Ausbildungsverträgen und Erwachsenenbildungsverträgen wird ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Vertragsübernahmen sind bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 erlaubt.

Geschäftstätigkeiten und Publikumsverkehr



Hotel- und Gastgewerbe HORECA

Restaurants, Bars, Cafés, Speisesäle in Beherbergungsbetrieben, Kantinen und Verzehrstellen, sowohl in Innenräumen als auch im Freien, müssen folgende Bedingungen einhalten:

- Nur Sitzplätze sind erlaubt.
- Maximal 10 Personen pro Tisch sind erlaubt, es sei denn, die Personen leben im gleichen Haushalt.
- Nebeneinander aufgestellte Tische müssen durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine Barriere oder physische Trennung getrennt sein, um das Infektionsrisiko zu begrenzen.
- Der Gast muss eine Maske tragen, wenn er nicht am Tisch sitzt.
- Personal, das in direktem Kontakt mit dem Kunden ist, muss eine Maske tragen.
- Obligatorische Schließung bis spätestens Mitternacht, ohne Ausnahme.



Die Nichteinhaltung der Schutzmaßnahmen kann eine Strafe von bis zu 4.000 € nach sich ziehen.

Nachtclubs

Bleiben verboten.

Messen und Ausstellungen

Messen und Ausstellungen bleiben verboten, außer wenn diese im Freien stattfinden. Das Tragen einer Maske ist für Aussteller und Besucher zu jeder Zeit obligatorisch, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Abstandsregelung gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Märkte im Freien

Das Tragen einer Maske ist für Aussteller und Besucher obligatorisch, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Abstandsregelung gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Indoor-Spielplätze

Das Tragen einer Maske ist für alle Personen über 6 Jahre obligatorisch.

Sportliche Aktivitäten

Körperkontakt ist außer für Spitzensportler verboten. Diese Ausnahme gilt auch für Sportprogramme des Sportgymnasiums, mit Ausnahme von Wettkämpfen.

Wellness-Einrichtungen

Saunen dürfen nur von einer Person oder von mehreren Personen, die im gleichen Haushalt leben, genutzt werden.





Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Gefährdete Personen

Als gefährdet gelten Personen, die mindestens eine der folgenden Charakteristika aufweisen:

- > 65 Jahre alt;
- Diabetes Typ-1- oder Typ-2;
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen;
- chronische Erkrankung der Atemwege;
- Krebs;
- Krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche;
- krankhafte Fettleibigkeit.

Pflichten des Arbeitnehmers

Personen, die sich als gefährdet betrachten und deren Arbeitsplatz eine Anpassung/Einschränkungen erfordert, sollten:

- ihren Arbeitgeber informieren durch die Übermittlung einer nicht-diagnostischen Bescheinigung des behandelnden Arztes;
- den Arbeitsmediziner informieren durch die Übermittlung des vom behandelnden Arzt ausgefüllten „Attests über Risikogruppenzugehörigkeit“, das auf der Website der STM unter <https://stm.lu/download/241> verfügbar ist. Bei Arbeitnehmern ab 65 Jahren wird das Attest verwendet, wenn die Person eine oder mehrere andere Pathologien aufweist, die die Anfälligkeit erhöhen könnten.

Achtung: Das Attest über Risikogruppenzugehörigkeit entspricht nicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und gibt keinen Anspruch auf Krankschreibung oder Krankengeld. Stellt der

Arbeitgeber die Gültigkeit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Frage, hat er das Recht, den Arbeitnehmer einer medizinischen Gegenkontrolle zu unterziehen, um festzustellen, ob er tatsächlich arbeitsunfähig ist.

Pflichten des Arbeitgebers

Wenn der Arbeitgeber durch eine nicht-diagnostische Bescheinigung informiert wird, dass der Arbeitnehmer gefährdet ist, muss er den Arbeitsmediziner über die Arbeitsbedingungen hinsichtlich des COVID-19-Risikos mittels des Formulars „Beurteilung des Arbeitsumfeldes besonders anfälliger Mitarbeiter“ informieren. Dieses kann von der Website der STM <https://stm.lu/download/270> heruntergeladen werden und muss vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben werden.

Rolle des Arbeitsmediziners

Auf Grundlage der erhaltenen Informationen gibt der Arbeitsmediziner eine Stellungnahme über die Rückkehr des Arbeitnehmers an den als geeignet, nicht geeignet oder nicht möglich anzupassenden Arbeitsplatz ab. Bei Bedarf kann der Arzt den Arbeitnehmer in eine Sprechstunde bitten.

Die Stellungnahme wird an Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitergeleitet. Der Arbeitsmediziner kann den Arbeitgeber bei der Arbeitsplatzanpassung unterstützen und auch Telearbeit für bestimmte Tätigkeiten besprechen. Der Arbeitsmediziner beurteilt, ob der Arbeitnehmer unter Beachtung der Abstandsregeln (Abstand, Maske usw.) an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann.



Zurückbehaltungsrecht

Gemäß Artikel L. 312-4 Absatz 4 des Arbeitsgesetzes („Droit de retrait des salariés“) darf sich ein Arbeitnehmer im Falle einer ernstlichen, unmittelbaren und unvermeidbaren Gefahr von seinem Arbeitsplatz oder einem gefährlichen Bereich entfernen ohne sanktioniert zu werden. Eine Kündigung eines Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber unter Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist missbräuchlich.

Im Falle der Nichteinhaltung der Empfehlungen können sich die Mitarbeiter an den Sicherheitsbeauftragten, zuständig für den Arbeitnehmerschutz, der Firma wenden oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, an den für ihr Unternehmen zuständigen Arbeitsmediziner und im Falle von andauernden Problemen an die Abteilung für Arbeitsmedizin der Gesundheitsdirektion unter der Nummer: +352 247-85587.



Urlaub aus familiären Gründen

Der Sonderurlaub aus familiären Gründen aufgrund des Coronavirus endet am 15. Juli 2020. Danach haben Eltern nur noch Anspruch auf den regulären Urlaub aus familiären Gründen, dessen Dauer vom Alter des Kindes abhängt:

- 12 Tage pro Kind im Alter von 0-3 Jahre (inkl.);
- 18 Tage pro Kind im Alter von 4-12 Jahren (inkl.);
- 5 Tage bei stationärer Behandlung eines Kindes zwischen 13-18 Jahre (inkl.) - (Für Kinder, die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, entfällt die Auflage des Klinikaufenthalts).

Für Kinder, die die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, (anerkannte Behinderung > 50%), verdoppeln sich diese Zeiten pro Altersgruppe.

Der Sonderurlaub wird nur bei Nachweis eines ärztlichen Attests gewährt und kann aufgeteilt, aber nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Wenn ein Elternteil arbeitet und der andere zu Hause ist, hat nur der berufstätige Elternteil Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen. Die Nichtkumulierung zwischen Kurzarbeit und Urlaub aus familiären Gründen bleibt bestehen.

Urlaub zur Unterstützung der Familie

Mit dem Gesetz vom 20. Juni 2020 und im Rahmen der Pandemie COVID-19 wurde ein Urlaub zur Unterstützung der Familie eingeführt, der vom 25. Juni 2020 bis zum 25. November 2020 gilt.

Arbeitnehmer (CDD oder CDI), Freiberufler und öffentliche Bedienstete, die, aufgrund der Schließung einer zugelassenen Einrichtung infolge der Pandemie COVID-19, eine Person mit schwerer Behinderung oder eine ältere pflegebedürftige Person zu Hause betreuen müssen, können Urlaub zur Unterstützung der Familie beantragen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie endet, sobald die zugelassene Einrichtung ihre Aktivität wieder aufnimmt und ein Platz in der Einrichtung für die betroffene Person frei ist. Der Urlaub kann gesplittet werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall kein neues Formular einreichen und ist auch bei einer Verlängerung des Urlaubs zur Unterstützung der Familie ausreichend. Der Urlaub kann zwischen den Mitgliedern eines Haushalts aufgeteilt werden, aber nicht gleichzeitig genommen werden. In diesem Fall muss jede Person ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular einreichen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie ist mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall gleichgesetzt. Jedoch gelten nicht die Bestimmungen über die volle Lohnfortzahlung und andere Leistungen.





Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Wichtige Änderungen seit dem 25. Juni 2020

- Abschaffung der Möglichkeit einer Höchstarbeitszeit von 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche.
- Wiederaufnahme aller ausgesetzten Fristen, die für die Aushandlung oder Ausarbeitung eines Sozialplans bei Massenentlassungen und gegebenenfalls für das damit verbundene Schlichtungsverfahren gelten.
- Wiederaufnahme der ausgesetzten Probezeit bei Lehrverträgen, unbefristeten, befristeten oder Zeitarbeitsverträgen in Unternehmen, die direkt von den Regierungsmaßnahmen betroffen sind oder Kurzarbeitergeld aufgrund von höherer Gewalt COVID-19 erhalten haben.

Kündigungsschutz nach 26 Wochen Krankheit

Für einen Arbeitnehmer, der während des Krisenzustands (18. März 2020 - 24. Juni 2020) aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig war, wird die 26-wöchige Kündigungsschutzfrist wieder aufgenommen, wenn der Arbeitnehmer am 25. Juni

2020 weiterhin arbeitsunfähig ist. Ab dem ersten Tag der 27. Woche des Kündigungsschutzes ist der Arbeitgeber nur bei schwerwiegenden Gründen berechtigt, dem Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsvertrages mitzuteilen oder ihn zu einem Vorgespräch einzuladen.

Studentenverträge

Studentenverträge, die während der Krise (18. März 2020 - 24. Juni 2020) mit einer durchschnittlichen max. Arbeitszeit von 40 Stunden über einen Zeitraum von 1 Monat abgeschlossen wurden, enden an dem ursprünglich vereinbarten Ablaufdatum. Eine einvernehmliche Beendigung ist vorher möglich. Diese Verträge können nicht verlängert werden.

Vorruhestand

Vom 18. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020: Im Falle der Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit, in einem systemrelevanten Bereich, wird das gezahlte Gehalt in Bezug auf die Berechnung des jährlichen Nebeneinkommens (12.851,94 € brutto) des Arbeitnehmers im Vorruhestand nicht angerechnet.



Telearbeit von Grenzgängern

Besteuerung

Ein Grenzgänger, der eine bestimmte in bilateralen Steuerabkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern festgelegte Toleranzschwelle überschreitet, wird in seinem Wohnsitzland steuerpflichtig.

Belgische Grenzgänger

Telearbeitstage werden vom 11. März 2020 bis einschließlich 31. August 2020 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht berücksichtigt.

Französische Grenzgänger

Telearbeitstage werden vom 14. März 2020 bis einschließlich 31. August 2020 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (29 Tage) nicht berücksichtigt.

Deutsche Grenzgänger

Vom 11. März 2020 bis einschließlich 31. August 2020 geleistete Telearbeitstage werden bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (19 Tage) nicht berücksichtigt.

Sozialversicherung

Gemäß einem Abkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern gilt die Arbeitszeitschwelle von 25% zur Bestimmung der Sozialversicherungszugehörigkeit nicht für Grenzgänger, die Telearbeit leisten. Dieses Abkommen ist so lange gültig, wie die oben genannten Abkommen zur Besteuerung in Kraft bleiben.

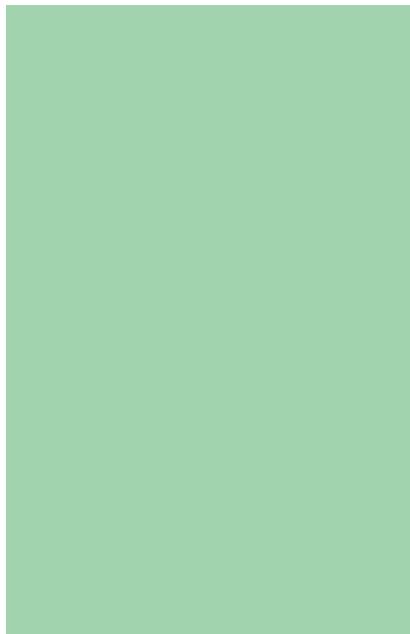
Arbeitsagentur (ADEM)



Das individualisierte Betreuungsabkommen mit der ADEM kann bis zum 24. Dezember 2020 unterzeichnet werden, wenn dieses aufgrund der Gesundheitskrise nicht angeboten werden konnte.

Die 6-monatige Freistellung im Falle eines Projekts zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens wird um die Dauer des Krisenzustands (99 Tage) verlängert.

Die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld, ob erstmalig oder verlängert, sowie der 24-monatige Referenzzeitraum werden um die Dauer des Krisenzustands (99 Tage) verlängert.



Berufliche Wiedereingliederung



Die Geschäftsordnung und die Verfahrensfristen der Gemischten Kommission für die Wiedereingliederung von Mitarbeitern, die ihre letzte Arbeit nicht mehr ausüben können, wurden wie folgt angepasst:

- die Frist, innerhalb derer der Sekretär der Gemischten Kommission den Arbeitgeber nach einer begründeten Stellungnahme des Arbeitsmediziners kontaktieren muss, wurde auf 30 Arbeitstage verlängert;
- die betroffene Person und ihr Arbeitgeber werden über die Entscheidung der Gemischten Kommission innerhalb von 30 Werktagen benachrichtigt.

Die Benachrichtigungsfristen im Falle begründeter Stellungnahmen des Arbeitsmediziners an den Sekretär der Gemischten Kommission oder Entscheidungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die während der Krise erfolgten, laufen über den 24. Juni 2020 hinaus weiter.

Die Ansprüche auf die Übergangsgütung, die zwischen dem 18. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, werden bis zum 31. Juli 2020 verlängert.



Sozialversicherung

Zahlung von Krankengeld

Seit dem 1. Juli 2020 ist das volle Gehalt mit Zuschlägen bis zum Ende des Monats, in dem der 77. Krankheitstag eintritt, wieder durch den Arbeitgeber gesichert. Erst nach Ablauf dieser Frist zahlt die CNS Krankengeld.

Wenn das von April bis Juni 2020 gezahlte Krankengeld nicht korrekt war, da sich die Berechnungsmethode der CNS von der des Arbeitgebers mit voller Lohnfortzahlung unterscheidet hat, ist es ratsam:

- Bei einer überhöhten Zahlung: Melden Sie die Differenz und vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber die Rückerstattung der überhöhten Zahlung;
- Bei einer Differenz zu Ihrem Nachteil: Der Arbeitgeber muss Ihnen eine Abrechnung über die Vergütung vorlegen, die entsprechend der vollen Lohnfortzahlung fällig gewesen wäre. Gleichzeitig wird die CNS im September 2020 eine Aufstellung des gezahlten Krankengeldes erstellen. Der Arbeitgeber muss Ihnen die Differenz zahlen.

78-Wochengrenze bei Krankheit

Die Berechnung der 78-Wochengrenze bei Krankheit gilt wieder. Allerdings werden Krankheitstage zwischen dem 18. März und dem 24. Juni 2020 nicht angerechnet. Sobald die 78 Krankheitswochen innerhalb des Referenzzeitraums von 104 Wochen erreicht sind, wird der Arbeitsvertrag automatisch beendet, der Versicherte wird aus der Sozialversicherung ausgeschlossen und verliert seinen Anspruch auf Krankengeld.

Telekonsultationen

Telekonsultationen werden weiterhin erstattet mit einem Arzttarif von 47,30 €, einem Zahnarzttarif von 33,90 € und einem Hebammentarif von 26,51 €. Die CNS erstattet alle 3 Telekonsultationen zu 100%. Der Versicherte benötigt keine ärztliche Verschreibung, um eine Erstattung zu erhalten. Jedem Patienten, ob akut oder chronisch krank, kann eine Telekonsultation angeboten werden. Die Entscheidung für eine Telekonsultation liegt jedoch im Ermessen des Arztes.

Rückerstattung - COVID-19-Tests

COVID-19-Tests werden weiterhin zu 100% auf Rezept erstattet (Gebühr: 53,59 €). Im Falle einer Blutprobe, die zu Hause entnommen wird, werden jedoch die Fahrtkosten vollständig dem Versicherten in Rechnung gestellt.

Medizinischer Kontrolldienst

Seit Juni 2020, werden die Vorladungen des medizinischen Kontrolldienstes schrittweise wieder aufgenommen.

Wartezeit für wieder arbeitsfähig erklärte Arbeitnehmer

Seit dem 25. Juni 2020 gilt erneut die 12-wöchige Wartezeit für den Anspruch auf Krankengeld für Arbeitnehmer, die wieder arbeitsfähig erklärt wurden.



Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen

Aufgrund der Gesundheitskrise hat die Regierung für das Steuerjahr 2020 den Pauschalabzug für Haushaltskosten von 5.400 € auf 6.750 € erhöht, unter den folgenden Bedingungen:

- Der Steuerpflichtige muss in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Haushaltshilfe (mit Meldung bei der CCSS), die in seinem Privathaushalt Hausarbeit verrichtete, eingestellt haben.
- Der gewährte Steuerabzug kann die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen (z.B. wenn die Kosten nur 5.400 € betragen, kann der Steuerzahler auch nur einen Steuerabzug von 5.400 € geltend machen).



Teuerungszulage

Im Jahr 2020 wird die Teuerungszulage verdoppelt:

- 1.320 € auf 2.640 € für eine alleinstehende Person;
- 1.650 € auf 3.300 € für einen 2-Personenhaushalt;
- 1.980 € auf 3.960 € für einen 3-Personenhaushalt;
- 2.310 € auf 4.620 € für einen 4-Personenhaushalt;
- 2.640 € auf 5.280 € für einen 5-Personenhaushalt und mehr.

Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum

Vom 20. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind Mieterhöhungen für Wohnraum verboten. Natürlich ist es dem Vermieter nach wie vor möglich, sich für eine Mietminderung zu entscheiden oder sogar eine Mietstaffelung mit dem Mieter zu vereinbaren, wenn dieser finanzielle Probleme hat.

Aussetzung von Zwangsräumungen

Bis einschließlich den 24. Juli 2020 sind Zwangsräumungen für Wohn- und Geschäftsräume verboten.



Ihr LCGB-Team setzt sich täglich in den Unternehmen dafür ein, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern! Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben!



The logo for LCGB, featuring the letters 'LCGB' in a bold, white, sans-serif font. To the left of the letters is a white circle with a dot in the center, resembling a stylized 'L' or a target symbol. The logo is set against a dark green background.



LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

📞 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU